Anlage 10

Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Stadt Kornwestheim
Planen und Bauen - Stadtplanung
Herrn Florian Baehr
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt
Frau Emmerling

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.41/Em		17.06.2021	144-47728	4	22. Juli 2021

E-Mail: Imke.Emmerling@Landkreis-Ludwigsburg.de

Bebauungsplanverfahren „Große Pflugfelder Brücke“

Sehr geehrter Herr Baehr,

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. ***Naturschutz***

Umweltbericht und Ausgleichsmaßnahmen:
Der noch ausstehende Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB zu erstellen. Somit muss der Bericht die Bestandteile gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) beinhalten.

Soweit im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichts Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (grundsätzlich auch vorgezogene Artenschutz- / CEF- Maßnahmen) ermittelt werden, müssen diese und insbesondere die zur Umsetzung erforderlichen Flächen rechtlich gesichert werden. Der Stadt Kornwestheim müssen die erforderlichen Rechte zur Umsetzung der Maßnahmen auf den geplanten Flächen dauerhaft zustehen. D.h., die Flächen stehen entweder im Eigentum der Stadt, oder die Verpflichtungen der Stadt werden dinglich abgesichert.

Gesetzlich geschütztes Biotop:

Im unmittelbaren Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs grenzen Hecken des kartierten, gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecken Rangierbahnhof Nord“, Biotopnummer: 171211180181 an. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Hecken mittlerweile deutlich über den 1994 kartierten Umfang hinaus gehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten. Unter den Hinweisen im Text- und ggf. auch im Planteil des Bebauungsplans sollte auf das gesetzlich geschützte Biotop und das vorgenannte Verbot verwiesen werden.

Lassen sich auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Handlungen im Sinne des Absatzes 2 nicht vermeiden, kann auf Antrag der Stadt Kornwestheim über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 von der unteren Naturschutzbehörde entschieden werden. Adäquate Ausgleichsmaßnahmen werden dann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

Artenschutz:
Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen dauerhafte Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben können, ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bereits auf Ebene der Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen.

Es sollte daher zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanz- bzw. eine Habitatpotentialanalyse von einem Fachgutachterbüro erstellt werden, um zu überprüfen, ob insbesondere Vögel, Fledermäuse und/oder Reptilien sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Bauarbeiten bei Vollzug des Bebauungsplans betroffen sein könnten.

Beleuchtungsanlagen:
Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

II. ***Wasserwirtschaft und Bodenschutz***

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:
Die Entwässerung der Brücke wäre im Rahmen des Zulassungsverfahren darzustellen und mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:
Im Textteil zum Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen).

Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.

Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.

Hochwasser/Starkregen:
Die Stadt Kornwestheim hat derzeit kein Starkrisikomanagementkonzept. Wir empfehlen - unabhängig von diesem Bebauungsplan – dieses für die Stadt zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70 % gefördert.

Altlasten:
Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Bodenschutz:
Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).

Das Beiblatt ist den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Emmerling